



4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 12. November 2015

Aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz- KrWG)
- §§ 6 Abs. 2, 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG)
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)

hat der Gemeinderat der Stadt Schelklingen am 06. November 2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 12. November 2015, geändert am 10. November 2016, 09. November 2017 und 08. November 2018 wird wie folgt geändert:

§ 22 erhält folgende Fassung:

§ 22

Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen, die die Stadt einsammelt

- (1) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen werden als Behältergebühren erhoben.
- (2) Die Behältergebühren werden nach der Zahl und der Größe der Abfallgefäße bemessen. Sie betragen jährlich je Hausmüllbehälter

a) mit 35 l Füllraum und Leerung alle zwei Wochen	104,88 €
b) mit 35 l Füllraum und Leerung alle vier Wochen	68,64 €
c) mit 50 l Füllraum und Leerung alle zwei Wochen	149,76 €
d) mit 50 l Füllraum und Leerung alle vier Wochen	98,04 €

- (3) Die Gebühr für die Benutzung der von der Stadt zugelassenen Abfallsäcke (§ 12 Abs. 9) beträgt je Sack mit 60 Liter Füllraum **5,80 €**.
- (4) Die Benutzungsgebühren für die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen werden nach der Zahl und der Größe der Abfallbehälter bemessen. Sie betragen jährlich
- | | |
|--|-------------------|
| a) mit 35 l Füllraum und Leerung alle zwei Wochen | 87,60 € |
| b) mit 35 l Füllraum und Leerung alle vier Wochen | 57,48 € |
| c) mit 50 l Füllraum und Leerung alle zwei Wochen | 125,16 € |
| d) mit 50 l Füllraum und Leerung alle vier Wochen | 82,08 € |
| e) mit 1.100 l Füllraum und Leerung alle zwei Wochen | 2.754,60 € |
| f) mit 1.100 l Füllraum und Leerung alle vier Wochen | 1.806,72 € |
- g) bei Nr. e) und f) fallen zusätzlich **96,00 €** Jahresmiete pro Abfallbehälter an. Die Miete wird dem Benutzer des Abfallbehälters von der Entsorgungsfirma in Rechnung gestellt.
- (5) Bei gemischt genutzten Grundstücken werden neben Benutzungsgebühren nach Abs. 2 Gebühren nach Abs. 4 erhoben; wird kein zusätzlicher Abfallbehälter bereitgestellt, wird eine Mindestgebühr von **27,24 €** erhoben.
- (6) Entsorgungsmarken für die Abfuhr von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (§ 11 Abs. 2) werden von der Stadt gegen Weiterberechnung der vom beauftragten Entsorger in Rechnung gestellten Kosten abgegeben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Schelklingen, 07. November 2019


Ulrich Ruckh
Bürgermeister



Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.